

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. April 1957

Nummer 25

Datum	Inhalt	Seite
1. 4. 57	Verordnung über die Ernennung und die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten — LVOPC) . . . . .	89
25. 3. 57	Verordnung über die Auflösung und die Änderung von Zuständigkeiten der Wiedergutmachungsämter und Wiedergutmachungskammern . . . . .	92
29. 3. 57	Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Landschaftsverbandes Rheinland . . . . .	93
29. 3. 57	Nachtragshaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1956 . . . . .	93

**Verordnung über die Ernennung und die Laufbahn  
der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-  
Westfalen (Laufbahnverordnung der Polizeivoll-  
zugsbeamten — LVOPol).**

Vom 1. April 1957.

Inhaltsübersicht	Seite
I. Allgemeines . . . . .	§§ 1—3 89
II. Schutzpolizei	
1. Beginn der Laufbahn . . . . .	§ 4 90
2. Bereitschaftspolizei . . . . .	§ 5 90
3. Allgemeinbildender Unterricht .	§ 6 90
4. Allgemeiner Vollzugsdienst . .	§§ 7—15 90
5. Technischer Dienst . . . . .	§§ 16—18 90
6. Sanitätsdienst . . . . .	§ 19 91
7. Wasserschutzpolizei . . . . .	§§ 20—22 91
III. Kriminalpolizei	
1. Bewerber aus der Schützpolizei .	§§ 23—25 91
2. Bewerber aus freien Berufen . .	§§ 26—30 91
3. Weibliche Kriminalpolizei . . .	§§ 31—34 92
IV. Übergangs- und Schlußvorschriften	§§ 35—42 92

Auf Grund des § 188 Abs. 1 und des § 218 Abs. 1 des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG) vom 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgendes verordnet:

**I. Allgemeines**

§ 1

**Einheitslaufbahn**

(1) Die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten ist eine Einheitslaufbahn. Jedem Polizeivollzugsbeamten stehen entsprechend seiner Eignung und Befähigung alle Stellen des Vollzugsdienstes offen.

(2) Andere als Laufbahn bewerber (§ 8 Abs. 2 Satz 2 LBG) können zum Eintritt in den Polizeivollzugsdienst nur zugelassen werden, soweit dies in den folgenden Vorschriften vorgesehen ist.

(3) Polizeivollzugsbeamte sind:

1. Bei der Schützpolizei

Polizeiwachtmeister  
(Sammelbegriff — SB)

Besoldungsgruppe

- A 3 Fußnote 3 Polizeiwachtmeister
- A 3 Polizeiobewachtmeister
- A 4 Polizeihauptwachtmeister
- A 5 Polizeimeister
- A 5 Fußnote 7 Polizeiobobermeister

Polizeioberbeamte (SB)	GV. 57, Se geänd. GV. 58, S9
Besoldungsgruppe	
A 6 Polizeikommissar	GV. 57,
A 8 Polizeioberkommissar	S9
A 11 Polizeihauptkommissar	GV. 58,
A 14 Polizeirat	S. a.
A 15 Polizeioberrat	GV. 58,
A 16 Schutzpolizeidirektor	376 . . .
A 17 Polizedirektor des Polizeiinstituts Hiltrup	
Polizedirektor im Innenministerium	
B 2 Polizeiinspekteur im Innenministerium	

2. Bei der Kriminalpolizei

Kriminalsekretäre (SB)

Besoldungsgruppe	
A 4	Kriminalassistent
A 5	Kriminalsekretär
A 5 Fußnote 7	Kriminalobersekretär

Kriminaloberbeamte (SB)

Besoldungsgruppe	
A 6 Kriminalkommissar	
A 8 Kriminaloberkommissar	
A 11 Kriminalhauptkommissar	
A 14 Kriminalrat	
A 15 Kriminaloberrat	
Direktor des Landeskriminalamts	
A 17 Kriminaldirektor im Innenministerium.	

§ 2

**Verwendungsmöglichkeit**

Die Polizeivollzugsbeamten können in jedem Dienstzweig des Vollzugsdienstes verwendet werden.

§ 3  
**Einstellung**

(1) Um Einstellung in die Polizei kann sich bewerben, wer

1. Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist,
2. bei der Einstellung das 18. Lebensjahr vollendet und das 24. Lebensjahr nicht überschritten hat,
3. einen guten Leumund besitzt und gerichtlich nicht vorbestraft ist,
4. ledig ist,
5. eine Mindestgröße von 168 cm hat,
6. nach polizeiärztlichem Urteil polizeidienstfähig ist,
7. eine ausreichende Allgemeinbildung besitzt,
8. in geordneten Verhältnissen lebt,
9. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

- (2) Die einzustellenden Bewerber sind unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Polizeiwachtmeistern zu ernennen.

## II. Schutzpolizei

### 1. Beginn der Laufbahn

§ 4

#### Grundausbildung

(1) Die Laufbahn beginnt mit der Grundausbildung auf einer Polizeischule. Sie dauert 1 Jahr und schließt mit einer Prüfung der Eignung zum Polizeivollzugsbeamten ab.

(2) Polizeiwachtmeister, die die Prüfung nicht bestehen, sind zu entlassen. Der Innenminister kann Ausnahmen zulassen, wenn zu erwarten ist, daß der Polizeiwachtmeister das Ziel der Ausbildung im Laufe der nächsten 6 Monate erreichen wird.

(3) Nach Ablauf des 1. Dienstjahres sind die Polizeiwachtmeister zu Beamten auf Probe zu ernennen, soweit sie nicht nach Absatz 2 entlassen werden.

### 2. Bereitschaftspolizei

§ 5

#### Weiterbildung

(1) Nach der Grundausbildung wird die polizeiliche Ausbildung in der Bereitschaftspolizei fortgesetzt; sie schließt in der Regel nach dem 4. Dienstjahr ab.

(2) Nach Abschluß der Ausbildung sind die Polizeiwachtmeister zu Polizeiobewachtmeistern zu ernennen.

### 3. Allgemeinbildender Unterricht

§ 6

#### Unter-, Mittel- und Oberstufe

(1) Die Polizeiwachtmeister (SB) erhalten neben der fachlichen Ausbildung allgemeinbildenden Unterricht, der sich in eine Unter-, eine Mittel- und eine Oberstufe gliedert.

(2) Der Unterricht endet in der Unterstufe mit der Eignungsprüfung gemäß § 4, in der Mittelstufe mit der Prüfung M I und in der Oberstufe mit der Prüfung O I.

(3) Polizeivollzugsbeamte, die das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt besitzen, sind von der Teilnahme am allgemeinbildenden Unterricht der Unter- und Mittelstufe befreit. An dem Unterricht der Oberstufe nehmen sie in den Fächern teil, die nicht Lehrfächer der höheren Lehranstalten sind. Zur Teilnahme am staatsbürgerkundlichen Unterricht sind sie in jedem Falle verpflichtet.

(4) Polizeivollzugsbeamte, die das Zeugnis der mittleren Reife besitzen, können von einzelnen Klassen und Fächern der Unter- und Mittelstufe befreit werden.

(5) Das Nähere regelt der Innenminister.

### 4. Allgemeiner Vollzugsdienst

§ 7

#### Überführung in den Einzeldienst

Polizeiwachtmeister (SB) werden in der Regel nach 4 Dienstjahren in den allgemeinen Vollzugsdienst übergeführt.

§ 8

#### I. Fachprüfung

(1) Polizeiwachtmeister (SB) können nach 5 Dienstjahren zu einem Lehrgang mit abschließender I. Fachprüfung abgeordnet werden. Die Zulassung zum Lehrgang mit abschließender I. Fachprüfung setzt das Bestehen der Prüfung M I voraus.

(2) Die I. Fachprüfung muß spätestens mit Vollendung des 7. Dienstjahres abgelegt sein.

(3) Das Bestehen der I. Fachprüfung ist Voraussetzung für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit und für die Beförderungen bis zum Polizeiobermeister einschließlich.

(4) Polizeiwachtmeister (SB), die die I. Fachprüfung nicht bestehen, können diese frühestens nach Ablauf von 6 Monaten wiederholen. Besteht der Beamte auch diese Prüfung nicht, ist er zu entlassen.

§ 9

#### Polizeidienstfähigkeit

Vor der Ernennung zu Beamten auf Lebenszeit sind die Polizeivollzugsbeamten nach den vom Innenminister erlassenen Bestimmungen erneut auf ihre Polizeidienstfähigkeit zu untersuchen. Hierbei bleiben geringfügige

gesundheitliche Schäden, die sie sich bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, und die die körperliche Eignung für den Polizeidienst nicht beeinträchtigen, außer Betracht.

§ 10

#### Zulassung als Oberbeamtenanwärter

(1) Polizeivollzugsbeamte, die nach Persönlichkeit und Leistung geeignet erscheinen, können für die Ausbildung zu Polizeioberbeamten vorgesehen werden, wenn sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet, die Prüfung O I bestanden und eine Mindestdienstzeit von 3 Jahren abgeleistet haben.

(2) Die Zulassung zur Ausbildung kann sowohl der Dienstvorgesetzte als auch der Beamte selbst beantragen.

(3) Über die Zulassung als Oberbeamtenanwärter entscheidet der Innenminister.

§ 11

#### Ausbildung der Oberbeamtenanwärter

(1) Oberbeamtenanwärter sind unverzüglich zu dem Lehrgang mit abschließender I. Fachprüfung abzuordnen.

(2) Nach Bestehen der I. Fachprüfung werden sie zu Polizeihaupbewachtmeistern ernannt und zur weiteren Ausbildung in den allgemeinen Vollzugsdienst übernommen. Diese Ausbildung hat nach Möglichkeit alle Dienstzweige der Polizei zu umfassen und soll bei verschiedenen Polizeibehörden stattfinden. Das Nähere regelt der Innenminister.

§ 12

#### II. Fachprüfung

(1) Oberbeamtenanwärter können nach 5jähriger Dienstzeit entsprechend ihrer Eignung und Leistung und unter Berücksichtigung der Zahl der voraussichtlich freiwerdenden Planstellen zu einem Lehrgang mit abschließender II. Fachprüfung zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Innenminister.

(2) Bei Nichtbestehen der Prüfung kann der Lehrgang nach einem Jahr einmal wiederholt werden. Über die Berechtigung entscheidet der Innenminister nach Anhörung der Prüfungskommission.

§ 13

#### Beförderungen bis zum Polizeihauptkommissar

(1) Oberbeamtenanwärter, die die II. Fachprüfung bestanden haben, können bis zum Polizeihauptkommissar einschließlich befördert werden.

(2) Die Beförderung zum Polizeihauptkommissar setzt eine Polizedienstzeit von 15 Jahren und ein Lebensalter von mindestens 35 Jahren voraus.

§ 14

#### III. Fachprüfung

(1) Polizeihauptkommissare, die sich 2 Jahre als solche bewährt haben und nach ihren überdurchschnittlichen Leistungen zum Polizeirat geeignet erscheinen, können zu einem Lehrgang mit abschließender III. Fachprüfung zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Innenminister.

(2) Eine Wiederholung des Lehrgangs nach nicht bestandener Prüfung ist nicht zulässig.

§ 15

#### Beförderungen bis zum Polizeiinspekteur

Polizeiobewachtmeister, die die III. Fachprüfung bestanden haben, können bis zum Polizeiinspekteur einschließlich befördert werden.

### 5. Technischer Dienst (TD)

§ 16

#### Begriffsbestimmung

Zum Technischen Dienst gehören Beamte mit technischer Ausbildung, die vom Innenminister festzulegende Funktionen im Kraftfahrdienst, Fernmeldedienst und Waffenmeisterdienst wahrnehmen.

§ 17

#### Ausbildung für den Technischen Dienst

(1) Die technische Fachausbildung beginnt nach Abschluß der Grundausbildung und dauert 3 Jahre. Danach

treten die Beamten in den allgemeinen Vollzugsdienst über.

(2) Nach einer Dienstzeit von 5 Jahren können die Polizeivollzugsbeamten zu einem Lehrgang mit abschließender I. Fachprüfung (TD) abgeordnet werden. § 5 Abs. 2 sowie die §§ 6 und 8 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

(3) Das Bestehen dieser Prüfung ist Voraussetzung für die Übernahme in eine Planstelle des Technischen Dienstes.

#### § 18

#### Ausbildung zu Polizeioberbeamten (TD)

(1) Auf die Beamten des Technischen Dienstes, die für die Ausbildung zu Polizeioberbeamten in Betracht kommen, sind die §§ 11 bis 15 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sie vor der Zulassung zu dem Lehrgang mit abschließender II. Fachprüfung 6 Monate im allgemeinen Vollzugsdienst tätig gewesen sein müssen.

(2) Die II. und III. Fachprüfung werden nicht als technische Prüfungen abgelegt.

#### 6. Sanitätsdienst

##### § 19

##### Fachausbildung im Sanitätsdienst (SanD)

(1) Für die Verwendung und Ausbildung der Beamten des Sanitätsdienstes der Polizei gilt § 17 entsprechend.

(2) Nach einer Dienstzeit von 5 Jahren können Polizeivollzugsbeamte zum Lehrgang mit abschließender I. Fachprüfung (SanD) abgeordnet werden.

#### 7. Wasserschutzpolizei

##### § 20

##### Eintrittsalter

Die in § 3 festgesetzte Höchstaltersgrenze für den Eintritt in die Polizei beträgt für den Inhaber eines See- oder Birnenschiffahrtspatents, der eine spätere Verwendung in der Wasserschutzpolizei anstrebt, 25 Jahre.

##### § 21

##### Ausbildung für die Wasserschutzpolizei

(1) Polizeivollzugsbeamte können nach einer Dienstzeit von 4 Jahren der Wasserschutzpolizei zur Ausbildung zugewiesen werden. Sie dauert in der Regel 1 Jahr und schließt mit einem Lehrgang und der I. Fachprüfung (WSP) ab.

(2) § 5 Abs. 2 sowie die §§ 6 und 8 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Für die Übernahme in den Dienst der Wasserschutzpolizei ist der Besitz des Grundscheins der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft und des Bootsführerscheins erforderlich.

##### § 22

##### Beförderung zum Polizeioberbeamten (WSP)

Die §§ 11 bis 15 gelten entsprechend.

#### III. Kriminalpolizei

##### 1. Bewerber aus der Schutzpolizei

##### § 23

##### Überführung in die Kriminalpolizei

Die §§ 8, 9 sind entsprechend anzuwenden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

##### § 24

##### Fachausbildung im Kriminaldienst

(1) Für Polizeivollzugsbeamte, die auf Grund ihrer Eignung für den Dienst in der Kriminalpolizei zugelassen werden, beginnt die Fachausbildung nach einer Dienstzeit von 6 Jahren einschließlich des Lehrgangs mit abschließender I. Fachprüfung. Über die Zulassung entscheidet eine bei der Landespolizeibehörde zu bildende Kommission.

(2) Die Fachausbildung dauert einschließlich des Lehrgangs mit abschließender Kriminalfachprüfung (KD) 2 Jahre.

(3) Das Bestehen dieser Prüfung ist Voraussetzung für die Übernahme in den Kriminaldienst.

##### § 25

##### Beförderung zu Kriminaloberbeamten (SB)

Für die Beförderung zu Kriminaloberbeamten gelten die §§ 11 bis 15 entsprechend mit der Maßgabe, daß bei der Zulassung gemäß § 10 Abs. 3 insbesondere die Eignung für den Kriminaldienst festzustellen ist.

##### 2. Bewerber aus freien Berufen

##### § 26

##### Vorgesehene Stellen

Bis zu 10 v.H. der im Haushaltspian für Kriminalsekretäre (SB) und bis zu 30 v.H. der im Haushaltspian für Kriminaloberbeamte (SB) vorgesehenen Stellen können mit Bewerbern aus freien Berufen, die über besondere Fachkenntnisse verfügen und polizeidienstfähig sind, besetzt werden.

##### § 27

##### Einstellungsbedingungen

Bewerber aus freien Berufen müssen unbeschadet des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5, 6, 8 und 9 neben einer guten Allgemeinbildung besondere, für den Dienst in der Kriminalpolizei verwendbare Fähigkeiten und Kenntnisse nachweisen, das 23. Lebensjahr vollendet und dürfen das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben. Voraussetzung für die Einstellung als Kriminalkommissaranwärter ist außerdem das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt. Alle Bewerber haben sich einer Eignungsprüfung zu unterziehen. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der innenminister.

##### § 28

##### Ausbildung der Kriminalassistenten-Anwärter

(1) Die einzustellenden Bewerber sind unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Kriminalassistenten-Anwärtern zu ernennen und der Kriminalpolizei einer Kreispolizeibehörde zur Ausbildung zuzuweisen. Ihre Ausbildung dauert 3 Jahre; nach Ablauf des 1. Dienstjahres sind sie zu Beamten auf Probe zu ernennen. 6 Monate der Ausbildungszeit sind für informatorische Beschäftigung im allgemeinen Vollzugsdienst der Schutzpolizei vorzusehen.

(2) Nach der Ausbildung sind die Anwärter zu dem Lehrgang mit abschließender Kriminalfachprüfung (KD) gemäß § 24 zuzulassen.

(3) Das Bestehen der Kriminalfachprüfung (KD) ist Voraussetzung für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit und für die Beförderung bis zum Kriminalobersekretär einschließlich.

(4) Anwärter, die die Prüfung nicht bestehen, können diese frühestens nach Ablauf von 6 Monaten wiederholen. Besteht der Beamte auch diese Prüfung nicht, ist er zu entlassen.

##### § 29

##### Ausbildung der Kriminalkommissar-Anwärter

(1) Die einzustellenden Bewerber sind unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Kriminalkommissar-Anwärtern zu ernennen. Ihre Ausbildung dauert 3 Jahre; nach Ablauf des 1. Dienstjahres sind sie zu Beamten auf Probe zu ernennen. Während der Ausbildung sind die Anwärter 3 Monate dem allgemeinen Vollzugsdienst der Schutzpolizei sowie insgesamt 3 Monate einer Justizbehörde und einer Verwaltungsbehörde zuzuweisen.

(2) Nach der Ausbildung sind die Anwärter zum Lehrgang mit abschließender II. Fachprüfung (KD) zuzulassen, deren Bestehen Voraussetzung für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit und für die Beförderung bis zum Kriminalhauptkommissar einschließlich ist.

(3) § 28 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.

##### § 30

##### Beförderung bis zum Kriminaldirektor

Die §§ 13 bis 15 gelten entsprechend.

### 3. Weibliche Kriminalpolizei

#### § 31

#### Einstellungsbedingungen

(1) Bewerberinnen für die weibliche Kriminalpolizei müssen die Prüfung als Wohlfahrtspflegerin oder Jugendleiterin erfolgreich abgelegt haben. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen mit guter Allgemeinbildung und besonderen, für den Dienst in der weiblichen Kriminalpolizei verwendbaren Fähigkeiten zugelassen werden.

(2) Die Bewerberinnen müssen das 23. Lebensjahr vollendet und dürfen das 32. Lebensjahr nicht überschritten haben und müssen mindestens 160 cm groß sein. § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 6, 8 und 9 gilt entsprechend. Die Bewerberinnen haben sich einer Eignungsprüfung zu unterziehen. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Innenminister.

#### § 32

#### Zulassung und Ausbildung der Anwärterinnen

(1) Die einzustellenden Bewerberinnen sind unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Kriminalassistenten-Anwärterinnen zu ernennen. Sie sind der Kriminalpolizei einer Kreispolizeibehörde zur Ausbildung zuzuweisen. Die Ausbildung dauert mindestens 1 Jahr und schließt mit einer Prüfung ab. Eine Anwärterin, die diese Prüfung nicht besteht, ist zu entlassen.

(2) Von der Bestimmung des Absatzes 1 letzter Satz kann der Innenminister Ausnahmen zulassen, wenn zu erwarten ist, daß die Anwärterin das Ziel der Ausbildung im Laufe der nächsten 6 Monate erreichen wird.

(3) Die Anwärterinnen sind nach Ablauf des 1. Dienstjahrs unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zu Kriminalassistentinnen zu ernennen, soweit sie nicht nach Absatz 1 entlassen werden; sie sind nach Maßgabe freier Planstellen zu Kriminaisekretärinnen zu ernennen.

#### § 33

#### Fachprüfung (KD)

(1) Nach einer Dienstzeit von 3 Jahren können die Beamtinnen zu einem Lehrgang mit abschließender Kriminalfachprüfung (KD) abgeordnet werden.

(2) Über die Zulassung entscheidet die Landespolizeibehörde.

(3) Das Bestehen der Prüfung ist Voraussetzung für die Ernennung zur Beamten auf Lebenszeit und für die Beförderung zur Kriminalobersekretärin.

(4) § 28 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### § 34

#### II. Fachprüfung

Für die Zulassung zur II. Fachprüfung gelten die §§ 10 bis 13 entsprechend.

### IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 35

Polizeivollzugsbeamte, denen keine Möglichkeit gegeben wurde, am allgemeinbildenden Unterricht der Mittel- oder Oberstufe teilzunehmen, können ohne Nachweis

1. der Prüfung M I zum Lehrgang mit abschließender I. Fachprüfung zugelassen werden; dies gilt für die entsprechenden Lehrgänge des Technischen Dienstes, des Sanitätsdienstes und der Wasserschutzpolizei,
2. der Prüfung O I zum Lehrgang mit abschließender II. Fachprüfung zugelassen werden. Diese Beamten haben sich zuvor einer Zulassungsprüfung zu unterziehen.

#### § 36

Der Innenminister entscheidet, ob und inwieweit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgreich abgeleistete Lehrgänge oder Lehtätigkeiten von längerer Dauer den Fachprüfungen gleichzustellen sind.

#### § 37

Polizeivollzugsbeamte, die bis zum 1. Oktober 1956 das 50. Lebensjahr vollendet haben, können ohne Teilnahme am Lehrgang mit abschließender I. Fachprüfung zu Beamten auf Lebenszeit und zu Polizeihauptwacht-

meistern ernannt werden. Die Beförderung dieser Beamten zu Polizeimeistern und Polizeiobermeistern ist jedoch von der erfolgreichen Teilnahme am Lehrgang mit abschließender I. Fachprüfung abhängig.

#### § 38

Auf die Dienstzeit im Sinne dieser Verordnung sind Dienstzeiten in der früheren Wehrmacht, im früheren Reichsarbeitsdienst und Zeiten der Kriegsgefangenschaft zur Hälfte, jedoch im Höchstfalle bis zu 2 Jahren, anzurechnen.

#### § 39

Polizeivollzugsbeamte sollen innerhalb von 2 Jahren vor Erreichen der Altersgrenze in höhere Gruppen nur befördert werden, wenn zwingende sachliche Landesinteressen dafür vorliegen, die von dem Innenminister und dem Finanzminister anerkannt werden.

#### § 40

(1) Der Innenminister und der Finanzminister können von den §§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 2, 20, 27 und 31 Abs. 2 Abweichungen zulassen.

(2) Über Ausnahmen von den §§ 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5, 8 Abs. 1, 10 Abs. 1, 17 Abs. 3, 24 Abs. 1 und 26 entscheidet der Innenminister.

#### § 41

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt der Innenminister.

#### § 42

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung über die Ernennung und die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten — LVOPOL) vom 1. Juni 1955 (GV. NW. S. 131) aufgehoben.

Düsseldorf, den 1. April 1957.

Für den Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen:

GV. 57.  
92  
gärd.  
GV. 57.  
280 S. u.

Der Ministerpräsident:  
Steinhoff.

— GV. NW. 1957 S. 89.

### Verordnung über die Auflösung und die Änderung von Zuständigkeiten der Wiedergutmachungsämter und Wiedergutmachungskammern.

Vom 25. März 1957.

Auf Grund des § 1 Satz 2 der Ersten Verordnung der britischen Militärregierung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 in der Fassung des § 1 der Verordnung vom 27. November 1956 (BGBl. I S. 885) sowie auf Grund der Artikel 55 Absatz 2 und 78 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 59 der britischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet S. 1169) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Durchführungsverordnungen zum Gesetz der Militärregierung Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) vom 28. Oktober 1949 (GV. NW. S. 290) wird verordnet:

#### § 1

Die Verhandlung und Entscheidung der Rückerstattungssachen beim Wiedergutmachungsamt werden zugewiesen:

- a) dem Wiedergutmachungsamt bei dem Landgericht in Duisburg für die Bezirke der Landgerichte Duisburg, Düsseldorf und Wuppertal,
- b) dem Wiedergutmachungsamt bei dem Landgericht in Krefeld für die Bezirke der Landgerichte Mönchengladbach, Kleve und Krefeld,
- c) dem Wiedergutmachungsamt bei dem Landgericht in Bielefeld für die Bezirke der Landgerichte Bielefeld, Detmold und Paderborn,

- d) dem Wiedergutmachungsamt bei dem Landgericht in Dortmund für die Bezirke der Landgerichte Arnsberg, Bochum, Dortmund, Essen, Hagen, Münster und Siegen,
- e) dem Wiedergutmachungsamt bei dem Landgericht in Köln für die Bezirke der Landgerichte Bonn und Köln,
- f) dem Wiedergutmachungsamt bei dem Landgericht in Aachen für den Bezirk des Landgerichts in Aachen.

### § 2

Die Wiedergutmachungssämter und die Wiedergutmachungskammern bei den Landgerichten in Düsseldorf, Kleve, Mönchen-Gladbach, Wuppertal, Arnsberg, Bochum, Detmold, Essen, Hagen, Münster, Paderborn, Siegen und Bonn werden aufgelöst.

### § 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1957 in Kraft.  
 (2) Die bei den aufgelösten Wiedergutmachungssämtern und Wiedergutmachungskammern anhängigen Verfahren gehen zu diesem Zeitpunkt in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach § 1 nunmehr zuständigen Wiedergutmachungssämter und auf die nach § 1 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 59 nunmehr zuständigen Wiedergutmachungskammern über.

Düsseldorf, den 25. März 1957.

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen:  
 Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1957 S. 92.

### Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Landschaftsverbandes Rheinland.

Vom 29. März 1957.

Auf Grund der §§ 6, 7 d und 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. I S. 271) in Verbindung mit §§ 38 und 50 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden vom 26. Januar 1954 (GV. NW. S. 59) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung vom 29. März 1957 für den Landschaftsverband Rheinland folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Privatechtliche Forderungen

##### 1. Stundung

Zur Stundung von privatechtlichen Forderungen werden ermächtigt:

- a) bei Beträgen bis zu 50 000 DM — jedoch bei Beträgen über 5000 DM nicht über das laufende Rechnungsjahr hinaus — der Direktor des Landschaftsverbandes;
- b) in allen übrigen Fällen der Landschaftsausschuß.

##### 2. Niederschlagung

Zur Niederschlagung von privatechtlichen Forderungen werden ermächtigt:

- a) bei Beträgen bis zu 5000 DM der Direktor des Landschaftsverbandes;
- b) in allen übrigen Fällen der Landschaftsausschuß.

##### 3. Erlass

Zum Erlass von privatechtlichen Forderungen werden ermächtigt wenn

- a) die Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen nachweislich dauernd nicht einziehbar ist oder wenn die Kosten der Einziehung zu den Beträgen der Forderung in keinem angemessenen Verhältnis stehen, der Direktor des Landschaftsverbandes (§ 38 Abs. 4 Ziff. 1 und 3 GemHVO.);

- b) die Einziehung nach Lage des Falles für den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde (§ 38 Abs. 4 Ziff. 2 GemHVO.)

1. bei Beträgen bis zu 3000 DM der Direktor des Landschaftsverbandes;

2. in allen übrigen Fällen der Landschaftsausschuß.

### § 2 Vertragsstrafen

Vertragsstrafen können vom Direktor des Landschaftsverbandes ganz oder teilweise aus Billigkeitsgründen erlassen oder erstattet werden.

### § 3 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass öffentlich-rechtlicher Forderungen finden die in § 1 gegebenen Ermächtigungen für privatrechtliche Forderungen sinngemäß Anwendung.

### § 4

#### Nachweis

Eine Nachweisung über die nach §§ 1 und 4 niedergeschlagenen und erlassenen Forderungen ist der Jahresrechnung beizufügen.

### § 5

#### Ansprüche gegen Dienstkräfte des Landschaftsverbandes

Zum Erlass von Ansprüchen gegen Dienstkräfte des Landschaftsverbandes auf Erstattung von Fehlbeständen im Sinne des Erstattungsgesetzes vom 18. April 1937 (RGBI. I S. 461) sowie auf Ersatz von Schäden infolge schuldhaften Verhaltens im Dienst ist der Landschaftsausschuß, zur Stundung und Niederschlagung der Direktor des Landschaftsverbandes ermächtigt.

Für die Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- und Versorgungsbezüge gelten die Bestimmungen des § 98 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 und die Verwaltungsverordnung zu § 98 Abs. 2 vom 4. Januar 1957 (MBI. NW. S. 130).

### § 6

#### Vertreter im Amt

Der Direktor des Landschaftsverbandes kann die ihm nach dieser Satzung zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise auf die Landesräte übertragen.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 29. März 1957.

Vorsitzender der Landschaftsversammlung: Schriftführer der Landschaftsversammlung:  
 Burauen. Linz.

Die vorstehende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. I S. 271) bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 4. April 1957.

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland:  
 Klaus a.

— GV. NW. 1957 S. 93.

### Nachtragshaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1956.

Vom 29. März 1957.

Auf Grund des § 90 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. I S. 283) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in der Sitzung vom 29. März 1957 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um DM	verminderd um DM	gegenüber bisher DM	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge auf zun- mehr DM festgesetzt	
			Nachträge auf zun- mehr DM festgesetzt	
a) im ordentlichen Haushalt				
die Einnahmen	18 898 700	710 300	222 509 550	240 697 950
die Ausgaben	23 066 200	4 817 900	222 509 550	240 697 950
b) im außerordentlichen Haushalt				
die Einnahmen	—	830 000	2 772 000	1 942 000
die Ausgaben	—	830 000	2 772 000	1 942 000

## § 2

Der Hebesatz der Landschaftsumlage wird nicht geändert.

## § 3

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

## § 4

Darlehen zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts sind nicht erforderlich.

Düsseldorf, den 29. März 1957.

Vorsitzender der Schriftführer der  
Landschaftsversammlung: Landschaftsversammlung:  
B u r a u e n. L i n z.

\* \* \*

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1956 wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. I S. 271) bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 4. April 1957.

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland:  
K l a u s a.

— GV. NW. 1957 S. 93.

## Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-  
zügl. Versandkosten (je Einzelheit 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei  
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)